

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 13.

(Ausgegeben den 8. Juni 1855.)

30. Landesherrliche Verordnung, die Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Arbeit in Fabriken und anderen gewerblichen Anstalten betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer
Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

In Erwägung der großen Nachteile, welche eine allzufrühzeitige mit über-
mäßiger Anstrengung so wie mit Vernachlässigung des Schul-Unterrichts verbundene
Beschäftigung von Kindern in Fabriken und anderen gewerblichen Anstalten hin-
sichtlich der geistigen und körperlichen Entwicklung solcher Kinder herbeiführen muß,
haben Wir zu möglichster Verhütung dieser Nachteile die Verwendung von Kin-
dern zu derartiger Arbeit bestimmten Regeln unterzuordnen beschloßen und verordnet
deshalb vorläufig folgendes:

§. 1.

Kinder, welche das neunte Lebensjahr noch nicht völlig zurückgelegt haben,
sollen in Fabriken und anderen gewerblichen Anstalten zum Zwecke regelmäßiger
Beschäftigung nicht aufgenommen werden.

§. 2.

Die Aufnahme solcher Kinder, die das neunte Lebensjahr bereits überschritten
haben, zu besagtem Zwecke darf nur geschehen auf dem Grunde eines Zeugnisses
der betreffenden Schulbehörde, daß das aufzunehmende Kind einen dreijährigen regel-
mäßigen Schul-Unterricht bereits genossen und die dem neunten Lebensjahre ent-